

110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
1946 über Stempel- und
(Gebühren) Rechtsgebühren
1946).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Gebühren im Sinne dieses Gesetzes unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitte sowie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen im III. Abschnitte.

§ 2. Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

1. der Bund, die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist;

2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;

3. sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern;

4. die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Schriften, sofern sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche, im Inlande gelegene Sachen oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen.

§ 3. (1) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundertsatzgebühren.

(2) Die festen Gebühren sind durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten; durch Verordnung oder fallweise Verfügung kann die Entrichtung dieser Gebühren durch amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen (Stempelauf-

druck) auf unbeschriebenes, zur Ausfertigung von Schriften bestimmtes Papier, und zwar auf ganz leeres Papier oder auf unbeschriebene Vordrucke (Blankette), angeordnet oder gestattet werden.

(3) Die Hundertsatzgebühren sind bis zu dem Betrage von 50 S durch Verwendung von Stempelmarken, bei höheren Beträgen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten. Durch Verordnung kann der Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken abgeändert werden.

§ 4. (1) Bei der Verwendung von Stempelmarken hat als Grundsatz zu gelten, daß jede Schrift gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden muß.

(2) Die Stempelmarke kann auf der schon ausgefertigten Schrift angebracht werden

a) bei stempelpflichtigen Eingaben;

b) bei Schriften, die an sich nicht gebührenpflichtig sind, wenn von ihnen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel bei ihrer Verwendung als Beilagen;

c) bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Zeugnissen, die aus dem Ausland ins Inland eingebraucht werden;

d) bei Protokollen.

§ 5. (1) Unter Papier ist jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften bestimmte oder verwendete Stoff zu verstehen.

(2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm × 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.

(3) Die in den Tarifbestimmungen „für jeden Bogen“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrage zu entrichten, auch wenn zu der bezüglichen Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird.

§ 6. (1) Bei den einiger festen Gebühr unterliegenden Schriften sind der zweite und jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel zu versehen; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 2 S, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 2 S.

(2) Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift (Urkunde) eine feste Gebühr von je 2 S in Stempelmarken zu entrichten.

§ 7. Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, daß sie in bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder leiten sie ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ab, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten.

§ 8. (1) Unter dem Ausdruck „Amtlicher Gebrauch“ wird die Verwendung einer Schrift bei einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer öffentlichen Kasse zu dem Zwecke, zu dem sie ausgestellt ist, verstanden, gleichgültig, ob sie in Urschrift oder in Abschrift beigebracht wird. Was unter „Gerichtlicher Gebrauch“ anzusehen ist, bestimmt § 13 der Gerichtsgebührengesetz-Novelle 1926 (B. G. Bl. Nr. 205).

(2) Die Veranlassung einer amtlichen einfachen oder vidimierten Abschrift oder die Vidimierung einer von der Partei selbst verfaßten Abschrift oder die Überreichung einer Schrift zur amtlichen Aufbewahrung ist kein amtlicher Gebrauch im Sinne des Abs. (1).

§ 9. (1) Das Zwei- bis Zehnfache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages, nach Abrechnung des Betrages, der in Stempelmarken entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand einzuheben:

1. Wenn feste Stempelgebühren oder in Stempelmarken zu entrichtende Hundertsatzgebühren, ausgenommen die Gebühren für Rechnungen, nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig entrichtet werden oder wenn die Stempelmarken auf den bezüglichen Urkunden (Schriften) nicht vorschriftsmäßig angebracht oder entwertet werden. Es ist zunächst nur die Entrichtung der zweifachen Gebühr einzumahnen; bleibt diese Mahnung erfolglos, so ist mit weiteren Steigerungen vorzugehen und schließlich die Gebühr zwangsläufig einzuheben.

2. Wenn Rechtsgeschäfte, für welche die Gebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten sind, nicht rechtzeitig zur Gebührenbemessung angezeigt werden.

(2) Werden die festen Gebühren für Rechnungen nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand das 50fache des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Betrages einzuheben.

(3) Wird eine stempelpflichtige Eingabe ohne Stempel persönlich überreicht, so ist sie dem Überreicher von dem übernehmenden Beamten der Einreichungsstelle sofort zurückzustellen; wird eine solche Eingabe nicht persönlich überreicht oder nimmt sie der Überreicher nicht zurück, so ist, wenn eine Amtshandlung auf Grund dieser Eingabe vorgenommen wird, die Gebühr samt Steigerung nach Abs. (1) nachträglich einzuheben, wenn die Amtshandlung nur aus Rücksicht auf den Einschreiter erfolgt. Wird die Amtshandlung sowohl aus öffentlichen Rücksichten als auch aus Rücksichten für den Einschreiter gepflogen, so ist die einfache Gebühr ohne Steigerung einzuheben. Wird die Amtshandlung nur aus öffentlichen Rücksichten gepflogen, so ist keine Gebühr einzuheben.

II. Abschnitt.

Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

§ 10. Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen.

§ 11. Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkte der Überreichung;
2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hin- ausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
5. bei Rechnungen im Zeitpunkte ihrer Ausstellung;
6. bei Zeugnissen im Zeitpunkte der Unterzeichnung; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

§ 12. (1) Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.

(2) Werden in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen (Berechtigungen, Besecheinigungen) erteilt, so ist für jede die Stempelgebühr zu entrichten.

§ 13. (1) Zur Entrichtung der Stempelgebühren sind verpflichtet:

1. bei Eingaben, deren Beilagen und den die Eingaben vertretenden Protokollen sowie sonstigen gebührenpflichtigen Protokollen derjenige, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfaßt wird;
2. bei amtlichen Ausfertigungen und Zeugnissen derjenige, für den oder in dessen Interesse diese ausgestellt werden;
3. bei Amtshandlungen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt;
4. bei Rechnungen der Aussteller.

(2) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(3) Mit den im Abs. (1) genannten Personen ist zur Entrichtung der Stempelgebühren zur ungeteilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines anderen eine Eingabe oder Beilage überreicht oder eine gebührenpflichtige amtliche Ausfertigung oder ein Protokoll oder eine Amtshandlung veranlaßt.

§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarif-
post

1 Abschriften:

- a) Amtliche, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt werden, und zwar beglaubigt (vidimierte) oder unbeglaubigt,
von jedem Bogen feste Gebühr 2 S
- b) nichtamtliche, wenn sie von den Parteien selbst verfaßt sind und
 1. von Gerichten oder anderen Behörden beglaubigt werden,
von jedem Bogen feste Gebühr 1 S
 2. wenn sie von Notaren beglaubigt werden,
von jedem Bogen feste Gebühr 50 g
 3. wenn sie von anderen Privatpersonen beglaubigt werden,
wie Zeugnisse.

Anmerkung: Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

2 Amtliche Ausfertigungen:

1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung

Tarif-
post

zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt	Vom ersten Bogen feste Gebühr
.....	20 S

2. Ernennung zum Notar, Handelsmakler, Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt 100 S
3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft 100 S
4. Bergführerbücher 3 S
5. Trägerlegitimationen 2 S
6. Ausstellung eines Leichenpasses .. 20 S
7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche 20 S
8. Schuhbewilligungen und ihre Verlängerungen 20 S
9. Bergrechtliche Verleihungs- und Konzessionsurkunden 30 S

3 Ausweise (Legitimationen) zur freien Fahrt auf Eisenbahnen sowie zur Fahrt zu ermäßigttem Preise unterliegen einer von den begünstigten Personen zu entrichtenden Stempelgebühr. Diese beträgt

1. für Ausweise, welche nur zu einer einmaligen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen,
a) bei freier Fahrt hinsichtlich der

III. Wagenklasse	50 g
II. Wagenklasse	1 S
I. Wagenklasse	2 S
- b) bei der Fahrt zu ermäßigttem Preise hinsichtlich der

III. Wagenklasse	30 g
II. Wagenklasse	50 g
I. Wagenklasse	1 S
2. für Ausweise zu wiederholten Fahrten
a) bei freier Fahrt hinsichtlich der

III. Wagenklasse	2 S
II. Wagenklasse	5 S
I. Wagenklasse	10 S
- b) bei der Fahrt zu ermäßigttem Preise hinsichtlich der

III. Wagenklasse	1 S
II. Wagenklasse	2 S
I. Wagenklasse	5 S

Anmerkung: (1) Lautet der Ausweis auf mehrere Personen, so ist die Stempelgebühr für jede dieser Personen besonders zu berechnen.

(2) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, welche

4

Tarif-
post

- a) auf Gesetzen, allgemeinen Verordnungen oder konzessionsmäßigen Verpflichtungen beruhen;
- b) von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder den Bediensteten fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;
- c) auf Grund der vom Bundesministerium für Verkehr erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften der Bahnverwaltung aus öffentlichen oder eisenbahndienstlichen Rücksichten oder wegen Armut oder endlich für gemeinnützige Zwecke gewährt werden.

4 Aussüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften

im allgemeinen wie amtliche Abschriften.

Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle (Matrikelauszüge) oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Totenscheine, von jedem Bogen feste Gebühr

Anmerkung: Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 1 S so oftmals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale, von jedem Bogen feste Gebühr

5 Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden,

von jedem Bogen feste Gebühr

Bei Büchern, Broschüren, Druckwerken und zur Drucklegung bestimmten Manuskripten darf die Summe der für die einzelnen Bogen zu entrichtenden festen Gebühren die vom ersten Bogen der Eingabe (des Protokolls) selbst festgesetzte feste Gebühr nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für die Verhandlung, die durch die Eingabe

1 S

2 S

50 g

Tarif-
post

(das Protokoll) bezweckt wird, besonders verfaßte Beweisschriften sind.

Anmerkung: Die nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftsmäßig gestempelten oder versteuerten Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.

Von der Beilagengebühr sind befreit

- 1. Armutzeugnisse;
- 2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.

6 Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen,

von jedem Bogen feste Gebühr
Der erhöhten Eingabengebühr von 10 S vom ersten Bogen unterliegen

2 S

a) Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;

b) Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt;

c) Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft;

d) Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;

e) Patentanmeldungen.

Anmerkung: Werden Eingaben in mehrfacher Ausfertigung überreicht, so unterliegen die zweite und jede weitere Gleichschrift nur der einfachen Eingabengebühr von jedem Bogen.

Der Eingabengebühr unterliegen nicht

- a) Eingaben, für die Gerichtsgebühren nach der Gerichts-

Tarif- post		5
gebührengesetznovelle 1926 (B. G. Bl. Nr. 205) zu entrichten sind;		
b) Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und sonstige Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen;	b) in allen anderen Fällen, von jedem Bogen feste Gebühr	50 g
c) Gesuche um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde oder um die Verleihung eines Stipendiums;		
d) Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit derselben und die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;	4. Protokolle (Niederschriften) über a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, vom ersten Bogen feste Gebühr	100 S
e) Eingaben an österreichische Konsulate und Gesandtschaften im Ausland, wenn sie an diese nicht von einem in Inlande befindlichen Staatsbürger gerichtet werden, ferner Rekurse gegen diejenigen Verfügungen der Konsularämter, die sich auf Konsulargebühren beziehen.	b) eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vom ersten Bogen feste Gebühr	50 S
7 Protokolle (Niederschriften):	c) einer Gewerkenversammlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft, vom ersten Bogen feste Gebühr	20 S
1. Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der Tarifpost 6 festgesetzten Gebühr. Dies gilt nicht für Protokolle, die Eingaben vertreten, welche nach der Gerichtsgebührengesetznovelle 1926 (B. G. Bl. Nr. 205) zu vergebühren sind.	5. Protokolle (Niederschriften) über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren, vom ersten Bogen feste Gebühr	30 S
2. Befunde und Vernehmungen anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung über Einschreiten von Privatpersonen, von jedem Bogen feste Gebühr	6. Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie a) vom Gerichte aufgenommen werden, vom Werte 1 v. H.; mindestens jedoch 8 S und höchstens 40 S; b) vom Notar aufgenommen werden	2 S
3. Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen, a) wenn der Wert des Streitgegenstandes 20 S nicht übersteigt, gebührenfrei	8 Rechnungen (Konti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher usw.) der Handels- und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen freier Berufe über Gegenstände und Leistungen ihres Betriebes oder Berufes ohne Unterschied, ob sie eine Saldierung enthalten oder nicht. Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich; es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäft die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung (zum Beispiel aus einer Druckbezeichnung, Stempelg. u. dgl.) entnommen werden kann. Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr. Abschriften solcher Rechnungen unterliegen der glei-	

6

Tarif-
post

chen festen Gebühr wie die Ur-	
schriften;	
bis 30 S	frei
über 30 S bis 50 S ..	30 g
" 50 S " 100 S ..	50 g
" 100 S " 500 S ..	1 S
" 500 S " 1.000 S ..	2 S
" 1.000 S " 2.500 S ..	5 S
" 2.500 S " 5.000 S ..	10 S
" 5.000 S " 10.000 S ..	20 S
" 10.000 S " 25.000 S ..	30 S
" 25.000 S " 100.000 S ..	50 S
" 100.000 S	100 S

Anmerkung: Das Bundesministerium für Finanzen kann für einzelne Unternehmungen, bei denen die Errichtung der Stempelgebühr für jede einzelne Rechnung zu einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand führen würde, die Rechnungsstempelgebühren über Ansuchen für ein Jahr mit einem Pauschbetrage festsetzen.

9 Reiseurkunden:

a) für die Ausfertigung und Verlängerung von Reisepässen, Fremdenpässen, Kinderausweisen und Sammelreisepässen für jede Ausfertigung und Verlängerung,	feste Gebühr	2 S
b) für die Erteilung von Sichtvermerken zur einmaligen Durchreise,	feste Gebühr	5 S
zur einmaligen Einreise,	feste Gebühr	10 S
zur mehrmaligen Ein- und Durchreise,	feste Gebühr	20 S
für die Erteilung eines Sammelsichtvermerkes, je Teilnehmer,	feste Gebühr	50 g

Anmerkung: Die Ausstellung von Dienstpässen, Ministerialpässen, Diplomatenpässen und Grenzübergangspässen erfolgt gebührenfrei.

10 Übersetzungen, die von beeideten Dolmetschern verfaßt sind,

 von jedem Bogen feste Gebühr jedoch nicht mehr als 20 S.

11 Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschaftsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschafts-

Tarif-
post

steuer und II. Teil Wertpapiersteuer) fallen,	
von jedem Bogen feste Gebühr	2 S
12 Versicherungsscheine,	
von jedem Bogen feste Gebühr	2 S
13 Vollmachten, wenn sie eine Lohnzusicherung nicht enthalten,	
von jedem Bogen feste Gebühr	2 S
sonstige, wie Verträge über Dienstleistungen, nach den Tarifbestimmungen im III. Abschnitte.	
Anmerkung: 1. Der Gebühr unterliegen auch Vollmachten, die der Privatankläger und der Beschuldigte seinem Vertreter ausstellt. Vollmachten, die von mehreren Privatanklägern oder mehreren Beschuldigten gemeinschaftlich ausgestellt werden und sich nur auf die Vertretung in einem bestimmten gemeinsam durchzuführenden Strafverfahren beziehen, sind diesen Gebühren nur im einfachen Betrage unterworfen.	
2. Vollmachten, die im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes für das Postsparkassenamt ausgestellt sind, sind gebührenfrei.	
14 Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekündet werden:	
a) im allgemeinen,	
von jedem Bogen feste Gebühr	2 S
b) über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 2400 S im Jahr nicht übersteigen,	
von jedem Bogen feste Gebühr	30 g
c) Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen in öffentlichen Lehranstalten, ferner die auf den Hochschulen eingeführten halbjährigen Besuchzeugnisse über ein oder mehrere Kollegien,	
von jedem Bogen feste Gebühr	30 g
c) Impfungszeugnisse,	
von jedem Bogen feste Gebühr	30 g

Tarif-
post

Der Gebühr unterliegen nicht

- a) Armutszeugnisse; auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;
- b) Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;
- c) Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde;
- d) Zeugnisse der Volks- und Hauptschulen;
- e) ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterrichte in diesen Schulen;
- f) Zeugnisse über den Besuch von landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen;
- g) Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnis zu einem anderen;
- h) Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;
- i) Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;
- k) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;
- l) Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt werden muß;
- m) Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen;
- n) Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;
- o) Waagzettel, solange davon weder ein gerichtlicher noch ein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird;
- p) Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern; dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Auslande oder durch die fremden, hier-

Tarif-
post

- lands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden;
- q) Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind;
- r) Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen.

III. Abschnitt.

Gebühren für Rechtsgeschäfte.

§ 15. (1) Den Gebühren nach den folgenden Bestimmungen unterliegen Rechtsgeschäfte, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird.

(2) Kommt ein Rechtsgeschäft durch den Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande, so ist es nicht gebührenpflichtig, es sei denn, daß in den Tarifbestimmungen das Gegenteil verfügt wird oder von den Schriftstücken ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird.

(3) Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschaftssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer), Versicherungssteuergesetz, Wechselsteuergesetz oder Beförderungssteuergesetz fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 16. (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Inlande errichtet wird,

- 1. bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde von den Vertragsstücken unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
 - b) wenn die Urkunde von einem Vertragsstück unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den anderen Vertragsteil oder an dessen Vertreter oder an einen Dritten;
- 2. bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde nur von dem unterzeichnet wird, der sich verbindet, im Zeitpunkt der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den Berechtigten oder dessen Vertreter;
 - b) wenn die Urkunde auch von dem Berechtigten unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung.

(2) Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Auslande errichtet wurde, so entsteht die Gebührenschuld, sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde in das Inland eingebraucht wird und daselbst

- a) das Rechtsgeschäft Rechtswirksamkeit haben soll oder
 - b) eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung im Inlande vorgenommen wird oder
 - c) von der Urkunde ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird.
- (3) Kommt ein Rechtsgeschäft durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande und ist es nach den Tarifbestimmungen in diesem Falle gebührenpflichtig, so entsteht die Gebührenschuld mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstückes; andernfalls entsteht die Gebührenschuld, wenn von den Schriftstücken ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird.

(4) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten, so entsteht die Gebührenschuld für das beurkundete Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkte der Genehmigung oder Bestätigung.

§ 17. (1) Für die Festsetzung der Gebühren ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend.

(2) Wenn aus der Urkunde die Art oder Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes oder andere für die Festsetzung der Gebühren bedeutsame Umstände nicht deutlich zu entnehmen sind, so wird bis zum Gegenbeweis der Tatbestand vermutet, welcher die Gebührenschuld begründet oder die höhere Gebühr zur Folge hat.

(3) Der Umstand, daß die Urkunde nicht in der zu ihrer Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeit errichtet wurde, ist für die Gebührenpflicht ohne Belang.

(4) Auf die Entstehung der Gebührenschuld ist es ohne Einfluß, ob die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von einer Bedingung oder von der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt.

(5) Die Vernichtung der Urkunde, die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner Ausführung heben die entstandene Gebührenschuld nicht auf.

§ 18. (1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird.

(2) Der Unterzeichnung steht auch eine Verhandlungsniederschrift gleich.

1. über einen Vertrag, wenn die Niederschrift nur von einem Vertragsteile unterzeichnet wird,

2. über eine einseitige Erklärung, wenn die Niederschrift nur vom Erklärungsempfänger unterzeichnet wird.

(3) Gedenkprotokolle, das sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift bekundet wird, daß andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluß eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben, unterliegen der Gebühr für das Rechtsgeschäft, auf das sich das Gedenkprotokoll bezieht.

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft erstmalig beurkundet wird, sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt dem Stempel für Eingaben oder Protokolle.

(5) Punktationen im Sinne des § 885 ABGB, sind nach ihrem Inhalte wie Urkunden über Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig; dasselbe gilt von Entwürfen oder Aufsätzen von zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn sie von beiden vertragschließenden Teilen unterzeichnet sind oder wenn sie bloß von einem Teile unterzeichnet sind und sich in den Händen des anderen Teiles befinden.

§ 19. (1) Hat eine der Gebühr nach der Größe des Geldwertes unterliegende Schrift (Urkunde) mehrere einzelne Leistungen zum Inhalte oder werden in einem und demselben Rechtsgeschäft verschiedene Leistungen oder eine Hauptleistung und Nebenleistungen bedungen, so ist die Gebühr in dem Betrage zu entrichten, der sich aus der Summe der Gebühren für alle einzelnen Leistungen ergibt. Als Nebenleistungen sind jene zusätzlichen Leistungen anzusehen, zu deren Gewährung ohne ausdrückliche Vereinbarung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht.

(2) Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt aber nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Vertragsteilen zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes abgeschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, gleichgültig, ob das Hauptgeschäft nach diesem Gesetze oder einem Verkehrsteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegt.

(3) Enthält eine Schrift (Urkunde) mehrere Gegenstände, von denen jeder einer festen Gebühr unterliegt oder die teils festen und teils Hundertsatzgebühren unterliegen, so sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. (1) und (2), alle Gebühren nebeneinander zu entrichten.

§ 20. Der Gebührenpflicht unterliegen nicht

1. die am Schlusse einer Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratifikation) des Machtgebers;
2. die den Vollmachten beigesetzten Erklärungen betreffend Stellvertretung und deren Annahme;
3. die Bestätigung des Handzeichens eines Schreibunfähigen durch den Namensfertiger und durch den (die) Zeugen;
4. die von dem abgetretenen Schuldner auf der Sessionsurkunde beigesetzte Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von Seite des Schuldners, wenn über das ursprüngliche Schuldversprechen eine Urkunde mit einem sachlich identischen Rechtsgrund, Inhalt und Umfang ausgefertigt und der Gebühr nach diesem Gesetze unterzogen wurde.

§ 21. Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits vollständig ausgefertigten Urkunde die darin zum Ausdrucke gebrachten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfange nach geändert oder der durch Zeitablauf erlöschende Vertrag verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag nach Maßgabe seines Inhaltes selbständig gebührenpflichtig.

§ 22. Ist eine Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt oder ist zwischen zwei oder mehreren Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr im ersten Falle nach dem Höchstbetrage, im letzteren Falle nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu entrichten.

§ 23. Sind in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen, so bleiben für die Gebührenermittlung die unschätzbaren Leistungen außer Ansatz; die Gebühr für das Rechtsgeschäft beträgt jedoch mindestens 2 S.

§ 24. Im Falle eines Neuerungsvertrages (Notivation) kommt die Gebühr für jenes Rechtsgeschäft in Anwendung, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgeändert wurde.

§ 25. (1) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikata usw.) ausgefertigt, so unterliegt jede dieser Gleichschriften für sich den festen und den Hundertsatzgebühren.

(2) Die Hundertsatzgebühr ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn sämtliche Gleichschriften dem für die Gebührenbemessung zuständigen Finanzamte innerhalb acht Tagen nach Entstehung der Gebührenschuld vorgelegt werden und

von diesem Amte auf allen Gleichschriften durch Vermerk bestätigt wird, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrage in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

(3) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrage die Gebühr auf die Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

§ 26. Für die Bewertung der gebührenpflichtigen Gegenstände gelten, insoweit nicht in den Tarifbestimmungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035, mit der Maßgabe, daß bedingte Leistungen und Lasten als unbedingte, begtigte Leistungen und Lasten als sofort fällige zu behandeln sind und daß bei wiederkehrenden Leistungen die Anwendung des § 16, Abs. (3), des vorerwähnten Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 27. Die Hundertsatzgebühren steigen in Abstufungen von 1 S. Beträge über 50 g werden dabei nach oben, Beträge bis 50 g nach unten auf volle Schillinge auf- oder abgerundet.

§ 28. (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind verpflichtet:

1. Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist, die Zeichner der Urkunde;
 - b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterfertigt ist und dem anderen Vertragsteil oder einem Dritten ausgehändigt wird, beide Vertrags-teile und der Dritte;
2. bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist;
3. bei Gedenkprotokollen jene Personen, von denen in dem Protokolle bekundet wird, daß sie das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben.

(2) Bei Geschäften, die von zwei Teilen geschlossen werden, von welchen der eine Teil von der Gebührenentrichtung befreit ist, dem anderen Teile aber diese Befreiung nicht zukommt, sind die Gebühren von dem nicht befreiten Teile zur Gänze zu entrichten.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

10

§ 29. Hat jemand im Namen eines anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

1. eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft im Inlande ausgestellt oder angenommen oder

2. von einer im Ausland ausgestellten Urkunde über ein Rechtsgeschäft einen die Gebührenpflicht begründenden Gebrauch gemacht, so ist derjenige, für den diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Gebühr verpflichtet, wenn er

a) die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt oder

b) durch sie einen Vorteil erlangt hat.

Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) gegeben, so ist der Geschäftsführer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 30. Für die Entrichtung der Gebühren von Rechtsgeschäften haften mit den in § 28 und § 29 genannten Personen und unter sich zur ungeteilten Hand:

1. wer im eigenen oder im Namen eines anderen eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausstellt oder annimmt;

2. wer eine im Ausland ausgestellte Urkunde über ein Rechtsgeschäft bei Eintritt der Gebührenpflicht [§ 16, Abs. (2)] in Händen hat;

3. die Rechtsanwälte, Notare und sonstigen Bevollmächtigten bei Rechtsgeschäften, über die Urkunden unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind;

4. wer als Zeuge ein Gedenkprotokoll über ein Rechtsgeschäft unterfertigt hat.

§ 31. (1) Sind die Hundertsatzgebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten, so sind die Urkunden über die Rechtsgeschäfte dem Finanzamt in beglaubigter Abschrift binnen acht Tagen nach der Entstehung der Gebührenschuld (§ 16) anzuseigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt

1. bei Rechtsgeschäften, die im Inlande abgeschlossen wurden,

a) wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung eines Notars, eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten abgeschlossen wurde, den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand, dem Notare, Rechtsanwalte oder sonstigen Bevollmächtigten;

b) in allen anderen Fällen den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand;

2. bei den im Ausland ausgestellten Urkunden über Rechtsgeschäfte demjenigen, an den sie im Inland gelangt sind.

§ 32. (1) Die auf Grund amtlicher Bemessungen zu entrichtenden Gebühren werden durch

Bescheid bekanntgegeben. Sie sind binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen.

(2) Wenn der Zahlungspflichtige nach erfolgter Gebührenanzeige den Antrag stellt, kann das Finanzamt ihm die zu entrichtende Gebühr mündlich bekanntgeben; in diesem Fall hat er die Gebühr unter Verzicht auf einen Bescheid und ein Rechtsmittel sofort einzuzahlen.

§ 33. Tarif der Gebühren für Rechtsgeschäfte.

Tarifpost

1 Adoptionssverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S nicht übersteigt, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S übersteigt, vom reinen Wert des Vermögens 1 v. H.

2 Ad vitalitätsverträge, wodurch ein Ehegatte dem anderen die Fruchtnießung seines Vermögens für den Fall des Überlebens auf Lebensdauer einräumt, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S

3 Alimentationsverträge, das sind Verträge über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes einer Person, nach dem Werte des Unterhaltsbetrages 1 v. H.

Anmerkung: Bei wiederkehrenden Unterhaltsleistungen auf unbestimmte Zeit ist als Wert des Unterhaltsbeitrages der dreifache Jahresbetrag anzunehmen.

4 Anweisungen, wodurch von dem Anweisenden einem Dritten eine Leistung an eine andere Person aufgetragen wird, vom Werte der Leistung 2 v. H.

Der Gebühr unterliegen nicht

1. amtliche Anweisungen;

2. kaufmännische Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, unbeschadet der Bestimmungen des Wechselsteuergesetzes.

5 Bestandverträge (Miet- oder Pachtverträge), wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine ge-

Tarif-
post

wisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält,
nach dem Werte 1 v. H.
beim Jagdpachtvertrag
nach dem Werte 2 v. H.

Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

Anmerkung: Bei unbestimmter Dauer des Bestandvertrages ist als Wert das dreifache Jahresentgelt anzunehmen. Ist die Dauer des Bestandvertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Gebührenermittlung außer Betracht.

Der Gebühr unterliegen nicht Bestandverträge, bei denen das Jahresentgelt 300 S. nicht übersteigt.

6 Bodenzinsverträge, das sind Verträge über eine Teilung des Eigentumes in der Weise, daß einem Teil die Substanz des Grundes samt der Benützung der Unterfläche, dem anderen aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört,
nach dem Werte 2 v. H.

7 Bürgschaftserklärungen, wodurch sich der Bürge verpflichtet, den Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung durch den ersten Schuldner zu befriedigen (§ 1346 abGB.); der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt (§ 1347 abGB.),
nach dem Werte der verbürgten Verbindlichkeit 1 v. H.
wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist,
von jedem Bogen feste Gebühr 2 S

Der Gebühr unterliegen nicht

1. Bürgschaftserklärungen an Kreditunternehmungen für Darlehen derselben an Unternehmer;
2. Bürgschaftserklärungen, die im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienste oder einem

Tarif-
post

Vertragsverhältnisse gegeben werden müssen.

8 Darlehensverträge (die darüber errichteten Urkunden, wie Schulscheine, Schuldbriefe, Schulderklärungen),
nach dem Werte der dargeliehenen Sache (des Vorschußbetrages) 1 v. H.

Der Gebühr unterliegen nicht

1. Verträge über Darlehen gegen Verpfändungen von Wertpapieren oder Waren mit statutenmäßig zu solchen Darlehensgeschäften berechtigten Kreditunternehmungen;
2. Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten;
3. Verträge über Darlehen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder gegen Schuldverschreibungen, die an Nichtmitglieder nicht übertragbar sind;
4. Schulderklärungen von Kreditunternehmungen in Kontoauszügen (laufende Rechnung), Erklärungen von Kunden solcher Unternehmungen über die Anerkennung derartiger Kontoauszüge und Mitteilungen im geschäftlichen Verkehr der Kreditunternehmungen über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung;
5. Kupons über Darlehenszinsen (Zinsscheine);
6. Spareinlagebücher.

9 Dienstbarkeiten, wenn jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit entgeltlich eingeräumt oder die entgeltliche Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird,

von dem Werte des bedungenen Entgeltes 2 v. H.

10 Dienstleistungen:

1. entgeltliche Verträge über Dienstleistungen, und zwar auch dann, wenn die Ernennungs(Wahl)akten hinterlegt werden oder der Dienstgeber eine natürliche oder juristische Person ist, der die persönliche Gebührenfreiheit zu steht;

12

Tarif-
post

2. Bestellungen (Dienstpostenverleihungen, Ernennungen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse,
nach dem Werte aller mit dem Dienstvertrag verbundenen Geld- und Sachbezüge bis zum Jahresbetrag von einschließlich 12.000 S 1 S
darüber hinaus 2 v. H.

Die Grundlage der Gebührenbemessung bildet in jedem Falle höchstens ein Jahresbetrag. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag (die Bestellung) durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

Anmerkung: 1. Wird die Grenze von 12.000 S überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug neu zu berechnen; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen.

2. Die Gebühr kann, wenn sie 60 S übersteigt, in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden.

3. Von Kommunitäten, in denen für das Amt des Vorstehers und die anderen in der Kommunität bestehenden Ämter nicht abgesonderte Dienstekünfte bemessen sind, ist statt der durch diese Tarifpost festgesetzten Gebühr ein jährliches Pauschale von $\frac{1}{2}$ v. H. des reinen Jahreseinkommens der Kommunität zu bemessen.

Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 3600 S nicht übersteigt. Wird die Freigrenze im Laufe des Dienstverhältnisses durch Erhöhung der Bezüge überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug zu entrichten; bei weiteren Bezugs erhöhungen ist die Gebühr nur von dem Mehrbezug zu entrichten.

- 11 Ehepakte, das sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden, nach dem Werte 1 v. H.

Anmerkung: Als Wert ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§ 1233 ABGB.) unterzogene Vermögen an-

Tarif-
post

zunehmen. Wird durch einen solchen Vertrag das Eigentum (Miteigentum) einer unbeweglichen Sache oder von Wertpapieren übertragen, so finden die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes oder des Kapitalverkehrsteuer gesetzes Anwendung.

- 12 Einverleibungsbewilligungen der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S

Anmerkung: Ist die Einverleibungsbewilligung zugleich als Hypothekarvertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekarverträge.

- 13 Erbpachtverträge, Erbzinsverträge, das sind Verträge, wodurch jemandem das Nützungseigentum eines Gutes (land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) erblich gegen jährliche Leistungen überlassen wird, nach dem Werte 2 v. H.

- 14 Erbverträge, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S

- 15 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

1. der Vertrag über die Errichtung einer Genossenschaft und über jede Erhöhung des Nennbetrages der Geschäftsanteile, vom Werte der Summe (Erhöhung) aller gezeichneten Geschäftsanteile 1 v. H.

2. die Erklärung des Beitrittes eines neuen Genossenschafters und die Erklärung eines Genossenschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil,

vom Werte des Geschäftsanteiles 1 v. H.

mindestens jedoch 1 S.

Anmerkung: Für die Gebührenpflicht ist der schriftlichen Erklärung (Punkt 2) die Eintragung in das Verzeichnis der Genossenschaft zu halten.

- 16 Gesellschaftsverträge, ausgenommen solche über Kapi-

Tarif-
post

- talgesellschaften im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wodurch sich zwei oder mehrere Personen zur Verfolgung eines Erwerbszweckes verbinden,
1. a) bei Widmung ihrer Tätigkeit ohne Vermögenseinlagen, vom ersten Bogen feste Gebühr 20 S
 - b) bei Widmung von Vermögenswerten, vom Werte der bedeutenden Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H.
 - c) bei Überlassung eines Geschäftsanteiles von einem Gesellschafter an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten, vom Entgelt, mindestens aber vom Werte des Gesellschaftsanteiles 2 v. H.
 - d) bei Errichtung einer inländischen Niederlassung durch eine ausländische Gesellschaft, vom Werte des Anlage- und Betriebskapitales, das der Niederlassung gewidmet wird 2 v. H.
 2. bei Beteiligung an einer Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter, vom Werte der Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H.

Anmerkung: 1. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Gesellschaftsvertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zu stande gekommen ist.

2. Wird über den Gesellschaftsvertrag ein Schriftstück nicht ausgefertigt, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.

3. Werden in eine Gesellschaft unbewegliche Sachen oder Anteile an Kapitalgesellschaften eingebracht, so finden die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.

Tarif-
post

- 17 Glückssverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird:
 1. Wetten (mit Ausschluß der Totalisator- und Buchmacherwetten) vom Wettpreise und, wenn die Wettpreise verschieden sind, vom höheren Wettpreise 2 v. H.
 2. Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxen im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind, vom Kaufpreise 2 v. H.
 3. Bodmereiverträge, von dem auf Bodmerei aufgenommenen oder dargelehenen Beträgen oder Geldwerten 2 v. H.
 4. Leibrentenverträge, die nicht von Versicherungsanstalten abgeschlossen werden, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, vom Werte der Sachen 2 v. H.
 5. Promessenscheine, das sind Urkunden über die Veräußerung der Gewinsthoffnung von Losen, feste Gebühr für je ein Los 1 S
- 18 Hypothekarverschreibungen, wodurch zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird, nach dem Werte der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird 1 v. H.
- Anmerkung: Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werte der Hypothek, soweit dieser nicht durch vorhergehende Hypotheksicherstellungen erschöpft ist, zu richten, sie beträgt jedoch mindestens ... 2 S
- 19 Pensionszusicherungen von Privatpersonen für Dienstleistungen nach einer bestimmten Dienstzeit, wie Verträge über Dienstleistungen.
- 20 Vergleiche (außergerichtliche):
 1. wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dann bei Eintra-

gung der vor Gemeindevermittlungsämtern geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt, und in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt,

von jedem Bogen feste Gebühr
2. in allen anderen Fällen,

a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird
b) sonst

vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen.

21 Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten:

1. Unentgeltliche, wie Schenkungen nach dem Erbschaftsteuergesetz;
2. entgeltliche nach dem Werte des Entgeltes 2 v. H.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 34. (1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161, sind anzuwenden, insoweit in diesem Gesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

(2) Die Finanzämter sind berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Kör-

perschaften die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau zu überprüfen.

(3) Ist jemand im Laufe der letztvorhergegangenen zwei Jahre zur Entrichtung von erhöhten Gebühren gemäß § 9 verhalten worden, so ist jede weitere Gebührenverkürzung als Steuervergehen im Sinne der Reichsabgabenordnung (§§ 396, 402 und 413) zu verfolgen.

(4) Wird in einem Strafverfahren wegen einer Gebührenverkürzung eine Geldstrafe auferlegt, so darf sie nicht weniger als die höchstzulässige Gebührenerhöhung betragen.

(5) Die Bestimmung des § 410 der Reichsabgabenordnung über Selbstanzeige gilt auch für jene Fälle, bei denen ohne Einleitung eines Strafverfahrens Gebührenerhöhungen eingehoben werden können.

(6) Der Schuldige oder Teilnehmer an der Hinterziehung oder Gefährdung einer Gebühr haftet für den Betrag, um den die Gebühr verkürzt wurde.

§ 35. Stempel- und Rechtsgebührenbefreiungen, die in österreichischen Gesetzen vorgesehen waren, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden, finden, sofern diese Gesetze in Kraft stehen oder wieder in Kraft gesetzt werden, sinngemäß Anwendung.

§ 36. Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und für die weder nach den österreichischen Gebührenvorschriften eine Gebühr noch nach dem deutschen Urkundensteuergesetz eine Urkundensteuer entrichtet wurde, unterliegen den Gebühren nach diesem Gesetze, wenn von ihnen ein amtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. Zur Entrichtung der Gebühren ist in diesem Falle derjenige verpflichtet, der den amtlichen oder gerichtlichen Gebrauch macht.

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Stempel- und Rechtsgebühren waren eine seit langem eingelebte und bewährte Einrichtung des österreichischen Abgabenrechtes. Grundlage bildete das provisorische Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, samt dem dazugehörigen Tarif. Gesetz und Tarif erfuhren im Laufe der Jahrzehnte wiederholte und einschneidende Veränderungen. Der Tarif wurde zuletzt im

Jahre 1925 als „Allgemeiner Gebührentarif 1925“ im B. G. Bl. Nr. 208/1925 wiederverlaufart.

Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde das Gebührengesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifpost 57 A, 2, und B, welche die Totalisatoren- und Buchmacherwetten, die Lotterien, Verlosungen, Ausspielungen und Lottoanleihen

behandeln und auch heute noch in Kraft stehen, aufgehoben. An seine Stelle traten das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 320, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 8. Dezember 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1604 (hinsichtlich der Erb-, Schenkungs- und Nachlaßgebühren); das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 585 (hinsichtlich der Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen von Liegenschaften); das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1058 (hinsichtlich der Gebühren für Gesellschaftsverträge der Kapitalgesellschaften und der Gebühren für Teilschuldverschreibungen, die von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden); das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 793 (hinsichtlich der Gebühren für Versicherungsgeschäfte); das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1127 (hinsichtlich der Wechselgebühren); das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 407 (hinsichtlich der sonstigen Rechtsgebühren).

Während des Krieges wurden infolge der notwendig gewordenen Einschränkung des Verwaltungsapparates und im Hinblick darauf, daß die Steuereinnahmen gegenüber dem Finanzbedarf des Dritten Reiches für seine Kriegsführung eine, immer mehr untergeordnete Rolle spielten, zunächst das Urkundensteuergesetz durch die Steueränderungsverordnung vom 20. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 510, mit Wirkung vom 1. September 1941, außer Wirksamkeit gesetzt und in der Folge auch die Kapitalverkehrsteuern auf Grund des § 14 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202, nicht mehr erhoben.

Die Republik Österreich muß für die Zwecke des Wiederaufbaues alle verfügbaren Steuerquellen heranziehen. Es wurde deshalb von der Provisorischen Staatsregierung die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuern durch das Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 99, beschlossen. Mit Beschuß des Kabinettsrates der Provisorischen Staatsregierung vom 27. Juli 1945 wurde der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, einen Gesetzentwurf über die Wiedereinführung der Stempel- und Rechtsgebühren vorzubereiten. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde vom Staatsamt für Finanzen der Entwurf eines Gesetzes über Stempel- und Rechtsgebühren ausgearbeitet. Dieser wurde im Spätherbst 1945 an die Staatsämter und Berufskörperschaften zur Begutachtung übermittelt. Der Gesetzentwurf war auf dem alten

österreichischen Gebührengesetz aufgebaut, daneben waren auch brauchbare Bestimmungen des Deutschen Urkundensteuergesetzes verarbeitet worden. Es wurde dabei versucht, ein Gebührengesetz zu schaffen, das den modernen Formen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs angepaßt und so vereinfacht war, daß das wirtschaftliche Leben möglichst wenig belastet würde. Es sollten nur die Gebühren im engeren Sinne geregelt werden und daneben die Verkehrsteuern (Kapitalverkehrsteuer, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer) weiter eingehoben werden. Auch die Wechselsteuer sollte mit Inkrafttreten des Gebührengesetzes wieder eingeführt werden. Die Gerichtsgebühren, die gesondert von den Justizbehörden verwaltet werden, sollten auch weiterhin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Von mehreren Staatsämtern und Berufskörperschaften sind in ihren Stellungnahmen zu dem Entwurf eine Reihe von wertvollen Anregungen und beachtlichen Abänderungsvorschlägen eingelangt, die das Bundesministerium für Finanzen veranlaßt haben, den Entwurf einer eingehenden Umarbeitung zu unterziehen, bei der die Wünsche der Ressorts und der Berufskörperschaften zum größten Teile Berücksichtigung fanden.

Es erschien auch zweckmäßig, in dem neuen Entwurf eine Gruppierung des Gesetzes in der Richtung vorzunehmen, daß die festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen einerseits und die Gebühren für Rechtsgeschäfte anderseits in getrennten Abschnitten behandelt werden; ein Abschnitt, der die gemeinsamen Bestimmungen enthält, ist den beiden Abschnitten vorangestellt. Die Trennung in gesonderte Abschnitte erscheint angezeigt, weil die festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen für die weitesten Bevölkerungskreise in Betracht kommen und eine getrennte Behandlung derselben es auch den nicht Rechtskundigen erleichtert, sich über die Stempelgebühren für Eingaben, Protokolle u. dgl. einen Überblick zu schaffen.

In dem Abschnitt der Gebühren für Rechtsgeschäfte wurde bei der Festsetzung des Kreises der gebührenpflichtigen Tatbestände besonders darauf Bedacht genommen, alles auszuschließen, was die Beteiligten verlassen könnte, zur Vermeidung von Gebühren auf die Schriftlichkeit von Verträgen zu verzichten und so die Rechtssicherheit, die in der schriftlichen Abfassung von Verträgen liegt, zu gefährden. Es wurden deshalb nur jene Rechtsgeschäfte als gebührenpflichtig erklärt, die entweder für ihre

16

Gültigkeit der Schriftlichkeit bedürfen oder bei denen die Schriftlichkeit so üblich ist, daß auf sie wegen der Gebühr nicht verzichtet werden wird. Mit Rücksicht auf die enge Begrenzung des Kreises der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte war es notwendig, die Urkundenform genau zu umschreiben und den Urkunden die sogenannten Gedenkprotokolle gleichzusetzen, um sonst mögliche Umgehungen der Gebührenpflicht hintanzuhalten.

Der sohin vorliegende abgeänderte Entwurf umfaßt wieder nur die Regelung der Gebühren im engeren Sinne, das sind die Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen und für bestimmte im Tarif angeführte Rechtsgeschäfte. Daneben bleiben die derzeit in Geltung stehenden Verkehrsteuergesetze (Erbschaftsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz, Versicherungssteuergesetz) weiterhin in Wirksamkeit. Der Entwurf eines neuen Wechselsteuergesetzes steht im Bundesministerium für Finanzen in Vorbereitung. Die ehesten Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes ist aus staatsfinanziellen Gründen dringend erforderlich; es sei darauf hingewiesen, daß im Bundesvoranschlag für das Jahr 1938 die Einnahmen für Stempelmarken mit über 30 Millionen Schilling und die Einnahmen aus sonstigen Rechtsgebühren mit rund 17 Millionen Schilling veranschlagt waren. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bringen es mit sich, daß die öffentlichen Behörden mit Eingaben jeglicher Art überflutet werden. Es erscheint gerechtfertigt, daß der hiedurch entstehende Verwaltungsaufwand durch die Einhebung von Stempelgebühren wenigstens zum Teil eine Deckung findet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Gebührenpflichtig sollen nur Schriften und Amtshandlungen sowie Rechtsgeschäfte sein, die in den Tarifbestimmungen des II. und III. Abschnittes als gebührenpflichtig angeführt sind.

Zu § 2:

Die persönliche Gebührenfreiheit soll dem Bund im vollen Umfange und den übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises zuerkannt werden. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, sollen Gebührenfreiheit hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und

Ämtern genießen; zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zählen auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften; die den Gesandten fremder Mächte zuerkannte Gebührenbefreiung hält sich im Rahmen der internationalen Gepflogenheiten.

Zu § 3:

Die Gebühren sind entweder feste Gebühren, das sind Gebühren, die im Tarif mit einem festen Betrag angeführt sind, oder Hundertsatzgebühren. Die festen Gebühren werden ausschließlich durch Stempelmarken (Stempelaufdruck, Stempelblankett) entrichtet, die Hundertsatzgebühren sollen bis zu dem Betrag von 50 S in Stempelmarken, bei höheren Beträgen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung entrichtet werden. Durch Verordnung kann der Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken abgeändert werden. Es soll hiedurch ermöglicht werden, allenfalls nach den Erfordernissen der Praxis zur Entlastung der Finanzämter den Höchstbetrag hinaufzusetzen.

Zu § 6:

Die feste Gebühr ist grundsätzlich für jeden Bogen zu entrichten. Unterliegt jedoch der erste Bogen einer festen Gebühr von mehr als 2 S, so soll für jeden weiteren Bogen nur mehr eine Gebühr von 2 S entrichtet werden. Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist erst der zweite und jeder weitere Bogen der Urkunde mit einer festen Gebühr von 2 S stempelpflichtig.

Zu § 9:

Die Gebührensteigerungen auf ein Vielfaches der vorschriftsmäßig entfallenden Gebühren ohne Einleitung eines Strafverfahrens sollen, wie schon im alten österreichischen Gebührenrecht, eine rasche und einfache Erledigung von Gebührenverstößen ermöglichen. Der weitgespannte Rahmen der Gebührensteigerungen läßt es zu, daß die einzelnen Fälle nach der Schwere des Verstoßes individuell behandelt werden. Da Verstöße gegen die Stempelpflicht von Rechnungen schwer zu ermitteln sind, mußte, wie auch schon im früheren österreichischen Recht, hier eine besonders hohe Steigerung der Gebühren für Verstöße vorgesehen werden. Durch die in Abs. (3) getroffene Sonderregelung für die Nachstempelung der Eingaben sollen Gebührenverstöße, die meistens nur aus Unkenntnis erfolgen, in einfachster Weise behoben werden.

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält die Definition der Schriften, die nach § 1 den festen Stempelgebühren unterliegen.

Zu § 14:

Der Tarif der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen enthält in alphabetischer Reihenfolge die Aufzählung der gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen.

Zu den einzelnen Tarifposten wird bemerkt:

Zu Tarifpost 2, Amtliche Ausfertigungen:

Die Abstufung der festen Gebühren erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bedeutung, die die amtliche Ausfertigung für den Bewerber hat. Dabei wurden bereits bestehende Gebühren (zum Beispiel für die Zulassung als Steuerberater oder Patentanwalt) verarbeitet. Die für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehene Gebühr von 100 S erscheint im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß sich die Bewerber von der österreichischen Staatsbürgerschaft besondere Vorteile versprechen und anderseits dem österreichischen Staat durch die Aufnahme einer Person in den Staatsverband unter Umständen besondere Verpflichtungen erwachsen können.

Zu Tarifpost 7, Protokolle (Niederschriften):

Die erhöhten Protokollgebühren über Hauptversammlungen oder Versammlungen von Kapitalgesellschaften erscheinen mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, die diese Versammlungen für die Gesellschaften haben, gerechtfertigt und in der finanziellen Stärke der Kapitalgesellschaften begründet.

Zu Tarifpost 8, Rechnungen:

Der Kreis der gebührenpflichtigen Vorgänge erscheint wohl weit gezogen, es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kaufverträge über bewegliche Sachen keiner Rechtsgeschäftsgebühr unterliegen und durch die Freistellung der Rechnungen bis 30 S die Geschäfte des gewöhnlichen Lebens nicht behindert werden. Die Erhöhung des Rechnungsstempels gegenüber dem alten österreichischen Gebührenrecht erscheint durch den Wegfall der Kaufvertragsgebühr gerechtfertigt.

Zu § 15:

Die Bestimmung enthält die Verankerung des Urkundenprinzips. Kommt ein Rechtsgeschäft durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zu stande, so ist es nur dann gebührenpflichtig,

wenn dies in den Tarifbestimmungen ausdrücklich verfügt wird. Dies ist lediglich beim Bestandvertrag, beim Vertrag über Dienstleistungen und beim Gesellschaftsvertrag der Fall. Durch diese Regelung ist die nach dem früheren österreichischen Gebührenrecht den Kaufleuten zugestandene Gebührenfreiheit für die sogenannte Handelskorrespondenz im wesentlichen erhalten geblieben, gleichzeitig aber die ständige Streitfrage, was unter Handelskorrespondenz zu verstehen ist, aus der Welt geschafft.

Zu § 17, Abs. (3):

Für die Gebührenpflicht ist es ohne Belang, daß eine Urkunde nicht in der zu ihrer Belehrkraft erforderlichen Formlichkeit errichtet wurde; das abGB. findet auf die Rechtsbegriffe des Gebührengegesetzes nur insoweit Anwendung, als das Gebührengegesetz nicht selbst Ausnahmen hievon festsetzt. Eine solche Ausnahme ist durch die gegenständliche Bestimmung gegeben. Es ist daher insbesondere die Urkunde über einen Pfandbestellungs-(Hypothekbestellungs)vertrag auch dann gebührenpflichtig, wenn sie nicht in einverfeiungsfähiger Form ausgestellt wurde (die Annahmeerklärung des Annahmeberechtigten nicht enthält).

Zu § 26:

Dem Gebührenrecht ist die nachträgliche Berichtigung einer entstandenen Gebührenschuld fremd; deshalb wird die Nichtanwendung des § 16, Abs. (3), des Reichsbewertungsgesetzes, wo eine nachträgliche Berichtigung geschätzter Werte nach der wirklichen Dauer einer Leistung vorgesehen ist, verfügt.

Zu § 33:

Der Tarif der Gebühren für Rechtsgeschäfte enthält in alphabetischer Reihenfolge die Aufzählung der gebührenpflichtigen Tatbestände.

Zu Tarifpost 7, Bürgschaftserklärungen:

Die Bürgschaftserklärungen an Kreditunternehmungen für Darlehen derselben an Unternehmer wurden von der Gebühr freigestellt, um eine Verteuerung des geschäftlichen Kredites hintanzuhalten.

Zu Tarifpost 8, Darlehenverträge:

Die Lombardgeschäfte der statutenmäßig hiezu berechtigten Kreditunternehmungen wurden von der Gebühr freigestellt, um eine Verteuerung des Lombardkredites hintanzuhalten. Die Freistellung der Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten wurden aus sozialen Gründen von der Gebühr freigestellt.

18

Zu Tarifpost 10, Dienstleistungen:

Abgesehen von der aus sozialen Gründen erfolgten Abstufung der Hundertsatzgebühr werden Verträge über Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 3.600 S nicht übersteigt, von der Gebühr überhaupt freigestellt.

Zu Tarifpost 15, Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften:

Um das Genossenschaftswesen in seiner Entwicklung nicht zu behindern, wurde lediglich eine Gebührenpflicht für den Vertrag über die Errichtung einer Genossenschaft und über die Erhöhungen des Nennbetrages der Geschäftsanteile sowie für die Beitritts- erklärungen der Genossenschafter ausgesprochen.

Zu § 34:

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, die einheitlich für alle übrigen Ab-

gabengesetze hinsichtlich des Ermittlungs- und Strafverfahrens gelten, sollen auch für die Gebühren Anwendung finden.

Zu § 35:

Die Stempel- und Rechtsgebührenbefreiungen, die in österreichischen Gesetzen vorgesehen waren, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden, sollen, sofern diese Gesetze in Kraft stehen oder wieder in Kraft gesetzt werden, sinngemäß Anwendung finden. Das Bundesministerium für Finanzen wird die in Betracht kommenden Gesetze im gegebenen Zeitpunkte durch Kundmachung bezeichnen.

Zu § 36:

Für die Schriften sowie für Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes errichtet wurden, werden Übergangsvorschriften getroffen.